

Geschäftsordnung des Turnvereins Wallau 1861 e.V.

§ 1 Geschäftsordnung

- (1) Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung und die Zusammenarbeit des Präsidiums des Hauptvereins mit den Abteilungen und Abteilungsvorständen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Arbeit der Abteilungen und Abteilungsvorstände sinngemäß, soweit sich die Abteilungen keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.
- (3) Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch das Präsidium mit Mehrheitsbeschluss geändert oder aufgehoben werden.

1. Abschnitt: Das Präsidium

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
der Frauenwartin,
dem Jugendleiter,
dem Beisitzer für die Innere Verwaltung,
dem Beisitzer für Recht und Verträge,
dem Beisitzer für Sportstätten und
dem Beisitzer für Öffentlichkeit
sowie den Abteilungsleitern.

- (2) Durch Beschluss des Präsidiums mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit können weitere Ämter geschaffen werden. Sie sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen und sollen in dieser Geschäftsordnung dokumentiert werden.

(3) Können nicht alle Ämter des Präsidiums besetzt werden, kann ein Präsidiumsmitglied ein Amt kommissarisch führen, bis eine Neubesetzung des Amtes erfolgt ist. Auch in diesem Fall hat jedes Präsidiumsmitglied nur eine Stimme. § 8 Abs. 6 Satz 3 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, und der Schatzmeister. Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird dieser vom Vizepräsidenten vertreten. Vizepräsident und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig. Die regelmäßige Vertretung der Abteilungsleiter erfolgt durch deren Stellvertreter. Ersatzweise können Mitglieder der Abteilungsvorstände im Einzelfall als Vertreter benannt werden.

(5) Präsidiumsmitglieder können nicht durch Personen vertreten werden, die weder in das Präsidium noch in einen Abteilungsvorstand gewählt worden sind.

§ 3 Sitzungen des Präsidiums

Die Sitzungen des Präsidiums (§ 8 Abs. 6 der Satzung) werden vom Präsidenten im Regelfall mit einer Frist von 3 Wochen einberufen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Präsidiumsmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei dem Präsidenten eingegangen sind.

(3) Die Tagesordnung ist den Präsidiumsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. In Eilfällen oder bei Einstimmigkeit der Präsidiumsmitglieder können die Fristen des § 2 und 3 abgekürzt werden.

§ 5 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

Präsidiumssitzungen sind gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung nicht öffentlich. Ihr Inhalt ist vertraulich.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Präsidiumssitzungen anwesenden gewählten Mitglieder des Präsidiums sowie im Falle der Verhinderung ihre Vertreter berechtigt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden gewählten Präsidiumsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (§ 8 Abs. 6 der Satzung).
- (3) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (4) Erfolgt eine Abstimmung im Umlaufverfahren, so ist der Abstimmungsgegenstand per E-Mail den Präsidiumsmitgliedern mit einer Frist zur Antwort zuzuleiten. Die Antworten der Präsidiumsmitglieder sind zu den Akten zu nehmen. Wird einer Abstimmung im Umlaufverfahren widersprochen, muss zu einer Präsidiumssitzung eingeladen werden. In diesem Fall genügt zur Abkürzung der Fristen die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder.

§ 9 Niederschrift

- (1) Das angefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedem Präsidiumsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zur Verfügung zu stellen.
- (3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Präsidiumsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen

Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Präsidiumssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

2. Zusammenarbeit mit den Abteilungen

§ 10 Abteilungen

(1) Der Turnverein Wallau 1861 e.V. gliedert sich in die folgenden rechtlich unselbständigen, aber selbständig wirtschaftenden Abteilungen:

- Fußball
- Handball
- Tischtennis
- Turnen/Leichtathletik

(2) Die Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung zur Hauptversammlung des Vereins gelten sinngemäß für die Hauptversammlungen der Abteilungen.

(3) Zur Einrichtung oder Auflösung einer Abteilung bedarf es eines Beschlusses des Präsidiums mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, der durch die Hauptversammlung des Vereins zu bestätigen ist (§ 11 Abs. 2 der Satzung).

§ 11 Abteilungsstruktur

(1) § 12 der Satzung legt die Mindeststruktur der Abteilungen fest. Die Abteilungen sollen darauf hinwirken, dass die dort genannten Ämter kontinuierlich besetzt sind. Die Ämter des Abteilungsleiters und des Kassierers sind zwingend zu besetzen. Ämter in den Abteilungsvorständen sind grundsätzlich Ehrenämter. Besoldete Ämter bedürfen der Zustimmung des Präsidiums mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(2) Die Abteilungen sind im Rahmen der Satzung und dieser Geschäftsordnung berechtigt, sich eigene Geschäftsordnungen zu geben. Erfolgt dies nicht, gilt im Zweifel diese Geschäftsordnung.

§ 12 Zusammenarbeit

Das Präsidium arbeitet vertrauensvoll mit den Abteilungen zusammen. Das Präsidium ist berechtigt,

Auskunft über alle Zusammenhänge eine Abteilung betreffend zu verlangen und an Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 13 Zusammerarbeit in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- (1) Alle Zahlungseingänge sind über die Konten des Hauptvereins zu leiten. Zahlungen betreffend die Abteilungen werden unverzüglich an diese weitergeleitet.
- (2) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Präsidiums langfristige Verbindlichkeiten (Kredite) einzugehen oder sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse abzuschließen.
- (3) Bei Übungsleiter- und Trainerverhältnissen darf im Einzelfall als Vergütung die Übungsleiterpauschale ohne Zustimmung des Vorstandes nicht überschritten werden.
- (4) Zur Ausstellung von Spendenquittungen ist nur der Hauptverein berechtigt.
- (5) Die Abteilungen sind verpflichtet, vierteljährlich eine kurze Darstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben. Zur Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins ist über das letzte Geschäftsjahr ein ausführlicher Abschlussbericht zu erstellen.
- (6) Gerät eine Abteilung in Zahlungsschwierigkeiten oder in Überschuldung, so ist sie unabhängig von gesetzlichen Regelungen, verpflichtet, dies unverzüglich unter Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Situation dem Präsidium mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.01.2016 in Kraft.

Das Präsidium des Turnvereins Wallau 1861 e.V.